

## Allgemeine Hinweise zum „Antrag zur Aufnahme eines Kindes in eine andere Grundschule“ im Schuljahr 2020/2021 (Anträge sind in der Grundschule des Einzugsgebietes abzugeben)

- Zunächst werden im Rahmen der Aufnahmekapazität alle Kinder aus dem Einschulungsbereich in die zuständige Schule aufgenommen, deren Erziehungsberechtigte **ausschließlich** den Besuch dieser Schule wünschen. Hat sich der Einschulungsbereich geändert und ist deshalb eine andere Grundschule zuständig als diejenige, welche zuvor für ein älteres Geschwisterkind zuständig war, kann **schriftlich** beantragt werden, das einzuschulende Kind dem Geschwisterkind (Nennung des Namens) gleichzustellen und die zuvor zuständige Grundschule als nun zuständige Einzugschule zu betrachten. Dies gilt nur, wenn das ältere Geschwisterkind diese Schule auch zum Schuljahr 2020/2021 besuchen wird (§ 55a Abs. 3 Schulgesetz für Berlin – SchulG) – Nachweis erforderlich.
- Grundsätzlich können Sie im Antrag **bis zu drei Schulen benennen** – wichtig: klare Reihenfolge Ihrer Wünsche angeben (Erstwunsch, Zweitwunsch, Drittwunsch). Die Reihenfolge der Wünsche bestimmt die Reihenfolge der Berücksichtigung.
- Soweit die Nachfrage nach Schulplätzen an der von Ihnen gewünschten Schule die zur Verfügung stehenden Schulplätze übersteigt, wird ein **Auswahlverfahren** nach den gesetzlichen Kriterien durchgeführt (§ 55a Abs. 2, Satz 2 SchulG). Berücksichtigt werden in der angegebenen Reihenfolge:
  1. **stark ausgeprägte persönliche Bindungen zu anderen Kindern** – insbesondere Geschwisterkinder (wichtig: Geschwisterkinder müssen die Schule noch mindestens im Schuljahr 2020/21 besuchen.) Bei Antragstellung müssen **konkret und nachvollziehbar** die gewachsenen Bindungen zu anderen Kindern **und** deren mögliche Beeinträchtigung für den Fall eines getrennten Schulbesuches dargelegt werden. **Allein die Angabe, die Kinder hätten gemeinsam eine vor-schulische Einrichtung besucht, reicht nicht aus!** Zum Zeitpunkt der Entscheidung muss feststehen, dass das Kind, auf welches Bezug genommen wurde, zum Schuljahr 2020/2021 die gewünschte Schule besuchen wird.;
  2. der ausdrückliche Wunsch eines bestimmten Schulprogramms, eines bestimmten Fremdsprachenangebotes oder einer Ganztagschule in gebundener Form oder offener Form oder eine verlässliche Halbtagsgrundschule;
  3. die wesentliche Betreuungserleichterung durch den Besuch der gewählten Grundschule - insbesondere aufgrund beruflicher Erfordernisse (wichtig: glaubhafte, nachvollziehbare Begründung).Unter Bewerbern mit gleicher Priorität, entscheidet das Los. **Über den Antrag entscheidet das für die gewünschte Schule zuständige Bezirksamt.**
- Es steht Ihnen selbstverständlich frei, in Ihren Begründungen besondere und individuelle Umstände anzuführen, die dem Wunsch zum Besuch der anderen Grundschule zugrunde liegen.
  - ! **Da in den Anträgen zur Aufnahme in eine andere Grundschule der Platz für Ausführungen relativ begrenzt ist, können zusätzliche Unterlagen zum Antrag beigelegt oder nachgereicht werden. Bereits eingereichte Anträge können bis zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung jederzeit noch ergänzt werden! Nach der Auswahlentscheidung vorgebrachte Argumente können nicht dazu führen, dass die Entscheidung des Schulträgers abgeändert wird. Für die Entscheidung über Aufnahme oder Ablehnung können nur die bis zur Durchführung des Auswahlverfahrens vorliegenden Sachverhalte berücksichtigt werden.**
- Grundsätzlich wird der Schulträger bemüht sein, den Wünschen der Eltern im Rahmen der vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen zu entsprechen.
- Für die **Staatlichen Europa-Schulen Berlin (SES)** kommt ein von § 55 a Abs. 2 Satz 2 SchulG abweichendes Aufnahmeverfahren zum Tragen. Hierzu erhalten Sie bei Anmeldung an der SESB-Schule detaillierte Informationen.

Sollten Sie noch Fragen zur Anmeldung Ihres Kindes oder zum Auswahlverfahren haben, erteilt Ihnen der örtliche Schulträger (Frau Ruderisch, SchulSp A2 – Tel.: 90296-3815) gerne weitere Auskünfte.